~~Stadt~~ – Gemeinde Ihlingen

Landkreis Horb

Satzung

über die

Aufstellung – ~~Änderung~~ ~~Ergänzung~~ – [1]) des Bebauungsplanes "Dettinger Straße

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 29.6.66. folgenden

Bebauungsplan

für das Gewann "Dettinger - Straße" [2])

beschlossen:

Einziger Paragraph [3])

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 6, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar [4])

1. Lageplan zum Bebauungsplan
2. Längeschnitte zum Bebauungsplan
3. Querschnitte zum Bebauungsplan
4. Anbauvorschriften mit Begründung
5. Grundstückseigentümerverzeichnis.
6. Kanalisationsplan (Teil des Ortskanalisationsplan Ihlingen).
7. Lageplan mit sämtlichen Unterlagen des Erschließungsträger Rolu-Normenbau-GMBH & Co KG. Rottenburg, innerhalb des Bebauungsplanes "Dettinger Straße".

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Ihlingen, den 29. Juni 1966

GEMEINDE IHLINGEN LANDKREIS HORB

Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am .....

vom .....

genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am .....

bzw. in der Zeit vom ..... bis .....

durch ..... öffentlich bekanntgemacht [5]).

Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten [6]).

....., den .....

Bürgermeister

*) Entspricht dem vom Württ. Gemeindetag ausgearbeiteten und in der Württ. Gemeindezeitung veröffentlichten Satzungsmuster.

Erläuterungen siehe Rückseite!

BS Nr. 9b Satzung über die Aufstellung — Änderung — Ergänzung des Bebauungsplanes
Formularverlag W. Kohlhammer Stuttgart 61/6